BESTIMMUNGEN BETREFFEND PFLICHTBEWERB DES OÖ FUSSBALLVERBANDES

Gemäß Beschluss des Vorstandes des OÖ FUSSBALLVERBANDES vom 10. Dezember 2012, ergänzt am 08.05.17 sowie per Präsidiumsbeschluss am 11.06.18, 14.10.2019, 14.06.2021, 13.06.2022 sowie am 13.02.2023 sind Vereine, welche an einem Pflichtbewerb für Kampfmannschaften teilnehmen, verpflichtet, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Für die oberösterreichischen Vereine im Bewerb der Regionalliga Mitte:
Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:
Zwei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich Unter-6 bis Unter-13 und eine Nachwuchsmannschaft im Altersbereich Unter-14 bis Unter-19, die nur angerechnet werden, wenn in der entsprechenden Altersklasse eine Meisterschaft (oder Turnierform) ausgetragen wird. Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der fünf angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.

Sanktionen für teilnehmende Vereine im Bewerb der Regionalliga Mitte bei Nichterfüllung dieser Bedingungen:

Förderungsentschädigung bei Fehlen	
- der Jugendmannschaft	*3.500,--*
- der Kindermannschaft	*2.800,--*
- beider Nachwuchsmannschaften	*7.000,--*

Bei nachträglicher Zurückziehung einer Pflichtmannschaft oder bei verschuldeten Nichtaustragungen von mehr als 25 % je Pflichtbewerb treten die genannten Sanktionen ebenso in Kraft.

Für den Bewerb der OÖ-Liga:
Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- 1b-Mannschaft oder eine eigenständige Unter-18 Mannschaft; wird eine Unter-18 Mannschaft gemeldet, ist diese als Ergänzung zu den im nächsten Absatz geforderten Nachwuchsmannschaften zu sehen und daher zusätzlich erforderlich.
- Zwei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich Unter-6 bis Unter-13 und eine Nachwuchsmannschaft im Altersbereich Unter-14 bis Unter-19, die nur angerechnet werden, wenn in der entsprechenden Altersklasse eine Meisterschaft (oder Turnierform) ausgetragen wird. Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der fünf angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.

<u>Sanktionen für teilnehmende Vereine im Bewerb der OÖ-Liga bei Nichterfüllung dieser Bedingungen:</u>
Vereine, welche die 1b-Mannschaft oder eine (zusätzlich zu den Nachwuchspflichtmannschaften) eigenständige Unter-18 Mannschaft nicht stellen können, werden mit der Kampfmannschaft in den jeweiligen Bewerb eingeteilt, jedoch beginnt diese die Meisterschaft mit 7 Minuspunkten.
Vereine, welche dann im Folgejahr wiederum die 1b-Mannschaft oder eine (zusätzlich zu den Nachwuchspflichtmannschaften) eigenständige Unter-18 Mannschaft nicht stellen können, müssen dann mit ihrer Kampfmannschaft die Folgemeisterschaft bereits mit 9 Minuspunkten beginnen – dies solange, bis die geforderten Pflichtmannschaften wieder gestellt werden können.

Förderungsentschädigung bei Fehlen

- der Jugendmannschaft	*2.500,--*
- der Kindermannschaft	*1.800,--*
- beider Nachwuchsmannschaften	*4.500,--*

Bei nachträglicher Zurückziehung einer Pflichtmannschaft oder bei verschuldeten Nichtaustragungen von mehr als 25 % je Pflichtbewerb treten die genannten Sanktionen ebenso in Kraft.

Für den Bewerb der Landesligen:
Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft oder eine 1b-Mannschaft oder eine eigenständige Unter-18 Mannschaft, die nur angerechnet wird, wenn in der entsprechenden Kategorie eine Meisterschaft ausgetragen wird; wird eine Unter-18 Mannschaft gemeldet, ist diese als Ergänzung zu den im nächsten Absatz geforderten Nachwuchsmannschaften zu sehen und daher zusätzlich erforderlich.
- Zwei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich Unter-6 bis Unter-13 und eine Nachwuchsmannschaft im Altersbereich Unter-14 bis Unter-19, die nur angerechnet werden, wenn in der entsprechenden Altersklasse eine Meisterschaft (oder Turnierform) ausgetragen wird. Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der fünf angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.

Für den Bewerb der Bezirksligen:
Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft oder 1b-Mannschaft (im Falle einer maximal 2-jährigen Weiterführung nach Abstieg der Kampfmannschaft aus der Landesliga)
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder Unter-17 oder Unter-16 oder Unter-15 oder Unter-14 oder Unter-13 sein muss und nur angerechnet wird, wenn in der entsprechenden Altersklasse eine Meisterschaft ausgetragen wird. Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der sieben angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.

<u>Sanktionen für teilnehmende Vereine in den Bewerben der Landesligen und der Bezirksligen bei Nichterfüllung dieser Bedingungen:</u>
Vereine, welche die Reserve- oder 1b-Mannschaft oder eigenständige U18-Mannschaft nicht stellen können, werden mit der Kampfmannschaft in den jeweiligen Bewerb eingeteilt, jedoch beginnt diese die Meisterschaft mit 7 Minuspunkten.
Vereine, welche dann im Folgejahr wiederum die Reserve- oder 1b-Mannschaft oder eigenständige U18-Mannschaft nicht stellen können, müssen dann mit ihrer Kampfmannschaft die Folgemeisterschaft bereits mit 9 Minuspunkten beginnen – dies solange, bis die geforderten Pflichtmannschaften wieder gestellt werden können.

Förderungsentschädigung bei Fehlen

- der Jugendmannschaft	*1.500,--*
- der Kindermannschaft	*1.200,--*
- beider Nachwuchsmannschaften	*3.000,--*

Bei nachträglicher Zurückziehung einer Pflichtmannschaft oder bei verschuldeten Nichtaustragungen von mehr als 25 % je Pflichtbewerb treten die genannten Sanktionen ebenso in Kraft.

Für den Bewerb der 1. Klassen:
Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder Unter-17 oder Unter-16 oder Unter-15 oder Unter-14 oder Unter-13 sein muss und nur angerechnet wird, wenn in der entsprechenden Altersklasse eine Meisterschaft ausgetragen wird. Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der sieben angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.

<u>Sanktionen für teilnehmende Vereine im Bewerb der 1. Klassen bei Nichterfüllung dieser Bedingungen:</u>
Vereine, welche eine oder mehrere der geforderten Pflichtmannschaften nicht stellen können, werden mit der Kampfmannschaft in den jeweiligen Bewerb eingeteilt, haben jedoch eine Förderungsentschädigung in folgender Höhe zu leisten:

Förderungsentschädigung bei Fehlen

- Reservemannschaft	*2.500,--*
- der Jugendmannschaft	*1.000,--*
- der Kindermannschaft	*900,--*
- beider Nachwuchsmannschaften	*2.000,--*
- aller Pflichtmannschaften	*4.500,--*

Ein Verein, der keine Reservemannschaft stellt, verliert für die Saison, in der keine Reservemannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, im Falle einer sportlichen Qualifikation das Aufstiegs- und Aufstiegsrelegationsrecht.

Bei nachträglicher Zurückziehung einer Pflichtmannschaft oder bei verschuldeten Nichtaustragungen von mehr als 25 % je Pflichtbewerb treten die genannten Sanktionen ebenso in Kraft.

Für den Bewerb der 2. Klassen:
Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei die Alterskategorien frei wählbar sind. (Spielgemeinschaften werden jeweils nur als „halbe“ Mannschaft gewertet)

<u>Sanktionen für teilnehmende Vereine im Bewerb der 2. Klassen bei Nichterfüllung dieser Bedingungen:</u>
Vereine, welche eine oder mehrere der geforderten Pflichtmannschaften nicht stellen können, werden mit der Kampfmannschaft in den jeweiligen Bewerb eingeteilt, haben jedoch eine Förderungsentschädigung in folgender Höhe zu leisten:

Förderungsentschädigung bei Fehlen

- der Reservemannschaft	*1.500,--*
- einer Nachwuchsmannschaft	*800,--*
- der Reserve- und einer Nachwuchsmannschaft	*2.500,--*
- beider Nachwuchsmannschaften	*1.800,--*
- aller Pflichtmannschaften	*3.500,--*

Ein Verein, der keine Reservemannschaft stellt, verliert für die Saison, in der keine Reservemannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, im Falle einer sportlichen Qualifikation das Aufstiegs- und Aufstiegsrelegationsrecht.

Bei nachträglicher Zurückziehung einer Pflichtmannschaft oder bei verschuldeten Nichtaustragungen von mehr als 25 % je Pflichtbewerb treten die genannten Sanktionen ebenso in Kraft.

Förderungsentschädigung

Die Förderungsentschädigung ist ein Beitrag zur Förderung der Nachwuchsarbeit jener Vereine in der eigenen Gruppe oder Liga, welche die Pflichtmannschaften lückenlos stellen.

Die Förderungsentschädigung ist vom Verein, der die Pflicht nicht erfüllt, an den Verband zu entrichten. Dieser Betrag wird dann vom Verband auf jene Vereine derselben Gruppe oder Klasse aufgeteilt, welche alle geforderten Pflichtmannschaften stellen. Ist die Förderentschädigung aufgrund einer fehlenden Reservemannschaft zu entrichten, wird der Betrag nur auf jene Vereine der Liga aufgeteilt, die mit einer Reservemannschaft am Spielbetrieb teilnehmen. Die Förderungsentschädigung ist von den begünstigten Vereinen für ihre Nachwuchsarbeit zu verwenden.
Können alle Vereine einer Gruppe die Pflicht nicht erfüllen, verbleibt der Betrag beim Verband, der diesen jedoch zweckgebunden für die Talenteinrichtungen zu verwenden hat.

Weitere Sanktionen bei Fehlen einer Pflichtmannschaft:

Bei Fehlen einer Pflichtmannschaft erhält der betreffende Verein nur eine verminderte Fördermittelzuteilung. Das Fehlen einer Pflichtmannschaft stellt auch einen Ausschlussgrund für das Erreichen des Fairnesspreises dar. Bei Fehlen mehrerer Pflichtmannschaften werden dem Verein überhaupt keine Fördermittel zuerkannt.

Instanz

Für die Verhängung dieser Sanktionen ist die Kommission für Spielbetrieb des OÖ FUSSBALLVERBANDES zuständig, gegen deren Beschluss ein Protest an das Protestreferat binnen 14 Tage möglich ist.